



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11802
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Beobachtung der Rückführung in den Kosovo und
nach Moldau am 26. März 2019 am Flughafen Berlin
Schönefeld

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 26. März 2018, Az.: 2212/2/19

Anlage: -1-

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 14. November 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für Ihren Besuchsbericht zur Rückführung in den Kosovo und nach Moldau im März 2019 am Flughafen Berlin Schönefeld bedanke ich mich.

Auf den von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gehe ich im Folgenden ein.

„Ausstattung“

Bei den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten handelt es sich nach dem ursprünglichen Zwecke nach um Büroräume, welche zum aktuellen Zeitpunkt bestmöglich seitens der Bundespolizei ausgestattet werden. Die Liste des Arztes mit den notwendigen Ausstattungen liegt der Bundespolizei vor. Erste Maßnahmen sind bereits umgesetzt. So konnte eine Untersuchungsliège, Verbands- und Erste Hilfe Material sowie Sterilisationsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Anregungen werden perspektivisch beim zukünftig zu planenden Rückführungsbau in der Verantwortung der Bundespolizei unter Berücksichtigung der noch in

Kraft zu tretenden Rahmenkonzeption Rückführung in der Bundespolizei (Raumplanung und Raumausstattung) berücksichtigt. Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass die anwesenden Ärztinnen und Ärzte im Auftrag der zuständigen Behörde – in diesem Fall des Landes Berlin - handeln. Damit sind diese für die Gestellung entsprechender Ausstattung verantwortlich. Ich erlaube mir daher anzuregen, dass Sie in diesem Zusammenhang den zuständigen Landesbehörden den Sachverhalt ebenfalls zur Kenntnis geben und um Abhilfe bitten.

„Durchsuchung mit Entkleidung“

Bislang erfolgte die Dokumentation von Durchsuchungsmaßnahmen von Personen lediglich in einer Kurzform auf den entsprechenden Begleitzetteln. Allerdings hat die Bundespolizei Ihre Empfehlung aufgenommen und den Begleitzettel überarbeitet. Der nunmehr genutzte Begleitzettel enthält den Grund für eine polizeiliche Durchsuchung gemäß §§ 43, 44 BPolG. Damit ist zukünftig gewährleistet, dass die Durchsuchung mit Entkleidung dokumentiert wird. Ein Muster des überarbeiteten Begleitzettels habe ich diesem Schreiben beigelegt.

„Handgeld“

Auch wenn für die Zahlung von Handgeldern die zuständige Behörde des jeweiligen Landes verantwortlich ist, wurden in besonderen Ausnahmefällen bereits in der Vergangenheit Handgelder von der Bundespolizei verauslagt. Insofern existiert bereits eine Regelung zum Umgang mit Härtefällen. Mit Blick auf die gesetzliche Zuständigkeit der Länder, kann dieses Verfahren allerdings nur eine auf den begründeten Einzelfall beschränkte Ausnahme darstellen. Ich erlaube mir daher auch hier anzuregen, dass Sie auch weiterhin die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter den zuständigen Landesbehörden zur Kenntnis geben und um Abhilfe bitten.

„Umgang mit Mobiltelefonen“

Zur Vermeidung von Störungen des Flugbetriebs ist die Mitnahme von Mobiltelefonen der Rückzuführenden im ausgeschalteten Zustand grundsätzlich im aufzugebenden Gepäck vorgesehen. Aus diesem Grund wird im Vorfeld einer Rückführung - sofern erforderlich mittels Dolmetscher - stets darauf hingewiesen, dass sich die Betroffenen wichtige Telefonnummern gesondert notieren sollten, um im weiteren Verlauf notwendige Telefonate mittels Diensttelefonen der Bundespolizei führen zu können. Diese Regelung stellt sicher, dass die Rückzuführenden auch nach dem Verstauen der eigenen Mobiltelefonen im Großgepäck bei Bedarf weiter kommunizieren könnten. Die Aufgabe von Mobiltelefonen im Großgepäck stellt keine Sicherstellung im Sinne des Bundespolizeigesetzes dar.

Auch wenn in der Vergangenheit bei einzelnen Rückführungsmaßnahmen der Bundespolizei die örtlichen Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter nach Bewertung der Ge-

Berlin, 14.11.2019
Seite 3 von 3

samtsituation im Einzelfall entschieden haben, die Mobiltelefone bei den Rückzuführenden ausnahmsweise zu belassen, kann dieses nicht als grundsätzliche Regelung herangezogen werden.

„Sitzgelegenheiten mit Plastiküberzug“

Der Überzug der Sitzgelegenheiten (Stühle) mit einer Kunststoffolie dient vor allem der Verhinderung der teils mutwilligen und teils fahrlässigen Verschmutzung mittels verschütteten Lebensmitteln bzw. Getränken oder anderen (teils körpereigenen) Fest- bzw. Flüssigstoffen. Um eine schnelle Reinigung zu gewährleisten haben sich die Kunststoffolien bewährt. Darüber hinaus prüft die Bundespolizei aktuell die Bereitstellung von zusätzlichen leicht zu reinigenden Stuhlgarnituren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen